

Anmeldepflicht in Gemäßheit der V.O. vom 12. Mai 1899, betr. die Regelung des Meldewesens (Ges.S. 1899, S. 120). Auf amtliches Erfordern sind sie verpflichtet, über ihre Person sich genügend auszuweisen (Ges. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 und § 4 der V.O. vom 12. Mai 1899).

Auf die Dauer ihres Aufenthalts genießen die Ausländer den Schutz der Gesetze; privatrechtlich sind sie den Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 94 Grundgesetz); über die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechtes siehe Art. 7—31 E.G. zum B.G.B. und das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechtes vom 14. November 1896, R.G.Bl. 1899, S. 235).

Wegen der strafrechtlichen Verfolgung der Ausländer ist zu verweisen auf die Bestimmungen in §§ 3—9 des St.G.B.

Soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind (s. § 18 G.V.G.), unterliegen die Ausländer der inländischen Gerichtsbarkeit.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Herzogtum eine Ehe eingehen, so haben sie, wenn nicht durch Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und anderen ausländischen Staaten auf Beibringung eines Zeugnisses gegenseitig verzichtet worden ist, ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Eehindernis nicht bekannt geworden ist. Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der gleichen Behörde darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatstaat auf Erfordern wieder übernommen werden.

Von der Beibringung des ersten Zeugnisses kann das Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, von der Beibringung des letzteren Zeugnisses das